

Menschenwürde im Strafvollzug

„Das Strafvollzugsgesetz ist Auslegung des Art. 1 I GG unter den Bedingungen der Strafhaft“*

von Johannes Feest

I. „Menschenwürde“

„Menschenwürde“ ist ein großes Wort und deshalb besonders in Gefahr zu einem wohlfeilen Sonntagsbegriff, ja zu einem „Plastikwort“¹ zu verkommen. Dabei wird meist unterstellt, dass die inhaltliche Bedeutung ein für allemal feststeht, sei es von Gott, sei es aus der Vernunft abgeleitet. Mit Hans-Jörg Sandkühler scheint es jedoch sinnvoller, die Menschenwürde dynamisch zu verstehen, als einen Kampfbegriff, dessen genaue Inhalte „als Prinzip, Regulator und Norm in ökonomisch-sozialen, politischen und kulturellen Kontexten verstanden, erkämpft und interpretiert“ (Sandkühler 2007, 66) werden müssen.

Darüber hinaus ist es hier, wie bei allen Menschenrechten, nützlich zwischen mehreren typischen Stadien zu unterscheiden, in denen dieser Kampf jeweils neu ausgetragen werden muss:

- einem vorrechtlichen Stadium der Ideenentwicklung und politischen Forderung,

- dem Stadium der Verrechtlichung, der Festschreibung in Rechtsnormen, insbesondere Verfassungen und
- dem Stadium der Konkretisierung und Umsetzung dieser Normen in der Praxis.

These: Menschenwürde ist ein Kampfbegriff, dessen Konturen ständig neu erstritten werden müssen

Die Ideenentwicklung hat einen bis heute wohl nicht überholten Stand im deutschen Idealismus, insbesondere mit der Objekt-Formel Immanuel Kants erreicht².

Die Verrechtlichung des Menschenwürde-Gedankens erfolgte erstaunlich spät, in der Verfassung der irischen Republik (1938) und in Deutschland erst 1948 in Art. 1 GG. Seither wird, mit mehr oder weniger Erfolg, versucht, das damit Gemeinte in den einfachen Gesetzen zu verankern.

Damit komme ich zurück zu dem anregenden Diktum von Gottfried Mahrenholz, das Strafvollzugsgesetz als solches sei Auslegung des Art. 1 Absatz 1 des

Grundgesetzes unter den Bedingungen der Strafhaft. Dafür spricht zunächst die Sorgfalt, welche bei der Vorbereitung dieses Gesetz aufgewandt wurde: die eingehende Vorbereitung durch eine Strafvollzugskommission, die Arbeit der Alternativprofessoren, mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eingehenden Diskussionen im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform und im Rechtsausschuss. Das Gesetz ist daher ungewöhnlich gut durchdacht und nach wie vor in vielen Punkten vorbildlich. Als das Gesetz jedoch am Veto der Länder-Finanzminister zu scheitern drohte, mussten in letzter Minute Einschränkungen gemacht werden. So fehlt die ursprünglich vorgesehene Anhebung der Entlohnung auf ein vertretbares Niveau, es fehlt die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, vor allem aber fehlt die vorgesehene Einbeziehung in die Kranken- und Altersversicherung. Die Malaise zeigt sich ferner deutlich in der Tatsache, dass eine Reihe von „Übergangsvorschriften“ nunmehr dreißig Jahre lang existieren, ohne dass ein Ende dieses Überganges abzusehen ist. Das betrifft vor allem das Recht auf Einzelunterbringung zur Nachtzeit, welches für „Altanstalten“ nach wie vor nicht in Kraft gesetzt worden ist. Das StVollzG

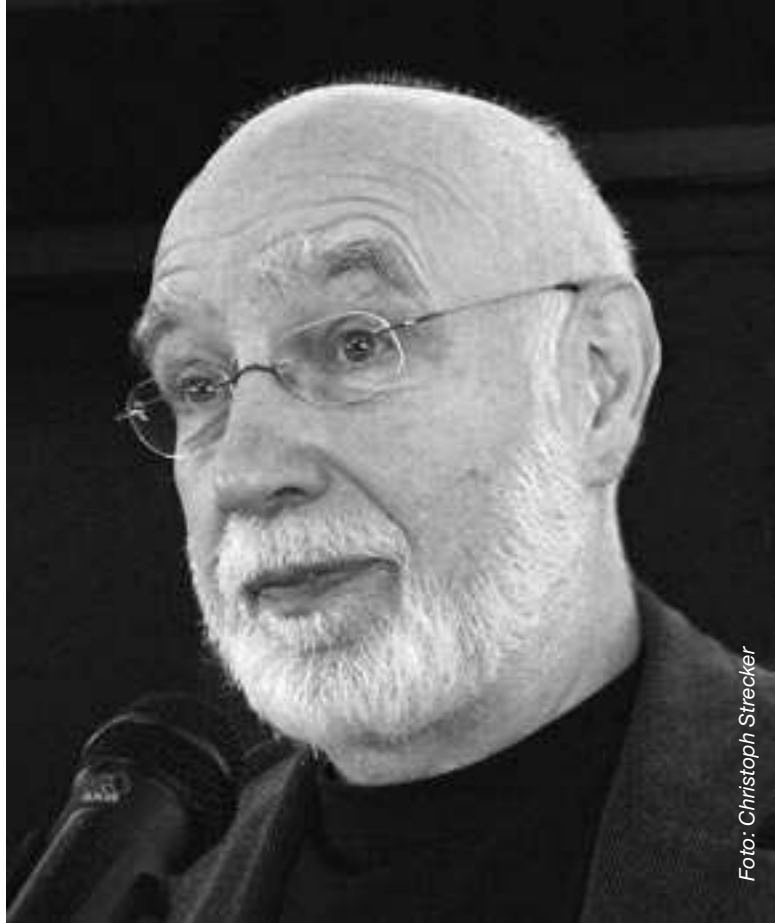


Foto: Christoph Strecker

Dr. Johannes Feest war bis zur Emeritierung 2005 Professor (für Strafverfolgung, Strafvollzug und Strafrecht) an der Uni Bremen und Mitbegründer des dortigen Strafvollzugsarchivs.

* *Thesen und Erläuterungen des Vortrags im Rahmen des Richterratschlages 2007 in Freising.*

bedarf daher dringend einer Auslegung und Ergänzung unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde.

Sucht man in Lehrbüchern und Kommentaren zum Strafvollzugsrecht nach Konkretisierungen des Begriffs der Menschenwürde im Strafvollzug, dann findet sich wenig oder gar nichts. Rühmliche Ausnahme ist hier vor allem der kürzlich verstorbene Alexander Böhm, der in seinem Lehrbuch ausdrücklich vermerkt, dass die Beamtenpflicht dort ende, wo die Würde des Menschen verletzt sei (Böhm 2003 Rn. 350) und der im Rahmen des von ihm mit herausgegebenen Kommentars zum Strafvollzugsgesetz auf eine Reihe sehr konkreter Sachverhalte eingeht, in denen er die Würde des gefangenen Menschen gefährdet oder verletzt sieht (Böhm 2005). Das betrifft die Möglichkeit, jederzeit durch ein Guckloch („Türspion“) die Gefangenen zu beobachten, ferner die nicht abgetrennte Toilette in einem Gemeinschaftshaftraum, aber auch die Verhinderung des Ausblicks aus dem Zellenfenster (durch Verwendung von Glasbausteinen oder anderen Sichtblenden). Aber je konkreter die Beispiele werden, umso umstrittener ist deren Behandlung in der Praxis.

Durch die Verschiebung der Zuständigkeit auf die Bundesländer ist eine gesetzgeberische Klärung immer unwahrscheinlicher geworden. Andererseits gibt es in Art. 3 EMRK einen verbindlichen Mindeststandard für die Würde des Menschen, der von keinem Bundesland unterschritten werden darf. Dieser Mindeststandard umfasst, neben dem Verbot der klassischen Folter, auch das Verbot „unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung“. Diese Begriffe betreffen viele Aspekte der Haftbedingungen, sind aber ihrerseits auslegungsbedürftig. Eine solche Auslegung wird im europäischen Maßstab vor allem durch den Europäischen Antifolter-Ausschuss, das Committee for the Prevention of Torture (CPT), geleistet. Dabei werden vom CPT zusätzlich die European Prison Rules (2006) herangezogen, die zwar juristisch unverbindliche Empfehlungen („soft law“) des Europarates sind, dennoch aber immer größere Bedeutung als europäische Mindeststandards gewinnen (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2007).

Bisher war nur von einem Mindeststandard die Rede. Es gibt jedoch genügend Stimmen, welche die totale Institution Gefängnis und insbesondere den Strafvollzug selbst für einen Verstoß gegen die Menschenwürde halten. Auf diesen Maximalstandard soll hier nicht näher eingegangen werden; es gibt aber Anzeichen für eine Wiederkehr des in den 70er-Jahren theoretisch wie praktisch einflussreichen „Abolitionismus“³.

II. Die Würde der gefangenen Menschen

Gefängnisse sind typischerweise, im Sinne von Irving Goffman, totale Institutionen. Das bedeutet, dass alle normalerweise getrennten Lebensbereiche (Arbeit, Freizeit, Ruhezeit) sich unter einem Dach abspielen. Das impliziert die strukturelle Unmöglichkeit, sich Konflikten durch Ausweichen wenigstens zeitweise zu entziehen. Es bedeutet auch die Gefahr, dass selbst die kleinsten Konflikte, sei es zwischen Bediensteten

These: In einer totalen Institution ist die Würde der dort Inhaftierten grundsätzlich in Gefahr

und Gefangenen, sei es innerhalb der Gruppe der Gefangenen selbst, erheblich eskalieren können. Hinzu kommt die Reduktion öffentlicher Kontrolle und die geringe Beschwerdemacht der meisten Inhaftierten. Alle diese Risiken erhöhen sich weiter, wenn die Anstalten überbelegt sind. In manchen Bereichen ist die gesetzliche Regelung dichter als in anderen (so zum Beispiel beim Briefverkehr und beim Besuch); auch hier müssen jedoch die Gerichte in Einzelfällen eingreifen, um diesen Normen zur Durchsetzung zu verhelfen. Größere Schwierigkeiten gibt es in solchen Bereichen, die unzureichend oder gar nicht normiert sind. Dies soll hier an drei Beispielen kurz illustriert werden:

1. „Wohnklo“

Räumlich nicht abgetrennte WCs in den Hafträumen sind immer noch die Regel im deutschen Strafvollzug. Auch sie stellen natürlich schon einen zivilisatorischen Fortschritt gegenüber dem früheren Kübelsystem dar. Das Strafvoll-

zugsgesetz enthält dazu keine konkrete Regelung. Die einzige Norm, welche die Ausgestaltung der Hafträume betrifft, ist wenig hilfreich, indem sie nur ganz allgemein vorschreibt, diese Räume seien „wohnlich und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten“ (§ 144 Abs. 1 StVollzG). Eine in Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene Rechtsverordnung zur näheren Klärung der Einzelheiten ist, offenbar aus Rücksicht auf die Länderfinanzen, nie erlassen worden. Dabei ist klar, dass das „Wohnklo“ nicht dem in § 3 Abs. 1 StVollzG niedergelegten Standard der möglichsten Annäherung an die allgemeinen Lebensverhältnisse entspricht.

Die Problematik wird noch wesentlich dadurch verschärft, dass die in § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG grundsätzlich vorgeschriebene Einzelunterbringung bisher nur für Neubauten verbindlich ist. § 201 Nr. 3 StVollzG enthält insoweit eine unbefristete Übergangsregelung für Anstalten, die vor dem 1.1.1977 gebaut wurden, was für die weit überwiegende Zahl der Anstalten gelten dürfte. Aber auch in neu gebauten Anstalten kommt es immer wieder dazu, dass bei steigenden Gefangenzahlen keine Einzelzellen mehr frei sind, so dass Gefangene „auf Gemeinschaft“ gelegt werden. Das bedeutet, dass viele Gefangene ihre Notdurft in Gegenwart anderer und im gleichen Raum verrichten müssen, in dem sie auch ihre Mahlzeiten zu sich nehmen und schlafen müssen⁴.

Unter dem Gesichtspunkt der Würde der Gefangenen (und vielfach auch der Bediensteten) ist diese Situation untragbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren zumindest für die Gemeinschaftszellen klargestellt⁵. Zu einer grundlegenden Veränderung der Praxis hat dies jedoch nicht geführt. Die Anstalten haben eine Reihe von Strategien entwickelt, diese neuere Rechtsprechung zu umgehen:

- zum einen wird von Gefangenen verlangt, dass sie eine Freiwilligkeitserklärung unterschreiben, was viele tun, um Repressalien zu entgehen;
- zum anderen wird darauf abgestellt, dass es sich um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt (was nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erlaubt ist), die aber dann beliebig lang aufrechterhalten wird;



Zeichnung: Edgar Rastäd

– schließlich gibt es auch Fälle offener Zuwiderhandlung, etwa wenn der Anstaltsleiter sagt, der Anspruch auf einen Einzelhaftstraum werde „letztlich nicht in Abrede gestellt“, die Belegsituation lasse eine Einzelunterbringung jedoch nicht zu⁶.

Gehen Gefangene gegen solche Praktiken vor Gericht, dann werden sie eilends in eine Einzelzelle verlegt, während andere ihren Platz in den Gemeinschaftszellen einnehmen müssen. Dadurch kommt es in den meisten dieser Fälle zu keiner gerichtlichen Klärung, da „Erledigung“ eingetreten ist. Selbst eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mit der die Rechtswidrigkeit festgestellt werden könnte, hat nur noch Bedeutung für die Kosten des Verfahrens. Dies beginnt sich allerdings zu ändern, seit Gefangene darauf verfallen sind, Schadensersatz bei den Zivilgerichten einzuklagen und damit zunehmend Erfolg haben.

2. Entzug normaler Sexualkontakte

Kontakte mit Familienangehörigen und Freunden sind im Strafvollzug erheblich eingeschränkt, aber im Rahmen der Besuchs- und Briefverkehrsvorschriften immerhin möglich. Sexualkontakte sind jedoch weitestgehend ausgeschlossen. Man kann sich fragen, ob dies eine nichtintendierte Nebenfolge oder eine durchaus beabsichtigte (wenn auch

illegale) Nebenstrafe ist. Im Strafvollzugsgesetz selbst wird der Sachverhalt schamhaft verschwiegen.

Bei genauerem Hinsehen existieren im Strafvollzugsgesetz auch hier Spielräume, die von beherzten Anstaltsleitern genutzt werden könnten. Zum Beispiel überlässt es das Gesetz dem Anstaltsleiter, die Einzelheiten der Besuchsregelung festzulegen. Theoretisch könnte er sogar einen Besuch auf der (Einzel-)Zelle der Gefangenen zulassen. Dies wäre aber mit einem Spießrutenlaufen für die externen Partner verbunden, welches selbst gegen die Würde der beteiligten Menschen verstoßen könnte.

Offiziell gibt es zwei Strategien des Umgangs mit diesem Dilemma:

– zum einen kann man möglichst vielen Gefangenen regelmäßig Lockerungen geben, so dass die sexuellen Bedürfnisse der Gefangenen außerhalb der Anstalt befriedigt werden können. Da aber nicht alle Gefangenen lockerungsberechtigt sind, hat diese Lösung Grenzen, welche seit 1998 ständig enger gezogen werden.

– insbesondere für Lebenslängliche und andere Gefangene mit langen Strafen ist der sogenannte Langzeitbesuch entwickelt worden. Solche Gefangene erhalten Gelegenheit, in eigens dafür vorgesehenen Räumen außerhalb der Haft Häuser zu übernachten und dort auch ihren Besuch (zumeist Ehepartner) zu empfangen. Diese Praxis ist jedoch auf streng geprüfte, eher seltene Ausnah-

mefälle beschränkt⁷ und entsprechende Räumlichkeiten sind bisher auch nur in wenigen Anstalten vorhanden.

Im Ergebnis dominiert der informelle Umgang mit der Sexualnot der Gefangenen: Schwächere Gefangene als Frauenersatz im Männervollzug bzw. die (eher seltene) offizielle Duldung konsensualer gleichgeschlechtlicher Sexualbeziehungen.

3. Situation der Hoffnungslosigkeit

Ein weiterer wichtiger Problembereich ist durch eine sehr lesenswerte neuere Arbeit⁸ gut dokumentiert und braucht daher hier nur angedeutet zu werden. Entgegen dem bekannten Diktum des Bundesverfassungsgerichts, wonach alle Gefangenen zumindest die Chance einer Rückkehr in die Gesellschaft haben müssten, trifft dies faktisch auf einige Kategorien von Gefangenen nicht zu. Man muss sich fragen, ob dies mit der Würde dieser Menschen vereinbar ist. Vor allem zwei Fallgruppen sind dabei zu unterscheiden:

These: Auch der Abbau struktureller Ungleichheit gehört zur Rolle der Justiz

Zum einen diejenigen, bei denen der Entlassungszeitpunkt extrem unbestimmt ist, so dass sie aus diesem Grund nicht sicher sein können, noch zu ihren Lebzeiten entlassen zu werden. Vor allem betrifft dies Lebenslängliche und Gefangene mit langen zeitigen Strafen (was bei mehreren Strafen eine längere Mindestverbüßungszeit als bei Lebenslänglichen ergeben kann). Hinzukommen derzeit mehr und mehr Einweisungen in die Sicherungsverwahrung, sei es gleichzeitig mit der Strafe verhängt oder vorbehalten, sei es nachträglich angeordnet. Die extreme Unbestimmtheit des Vollstreckungsendes hat auch zur Folge, dass von ernsthafter Vollzugsplanung kaum die Rede sein kann.

Die andere Fallgruppe besteht aus Gefangenen, deren Hoffnungslosigkeit auf der alters- oder krankheitsbedingten Wahrscheinlichkeit ihres Todes in der

Haftanstalt beruht. Das gilt vor allem für Gefangene, die an einer letalen Erkrankung (wie Aids) leiden, denen jedoch Haftuntauglichkeit nicht bescheinigt wird, wenn auch außerhalb des Vollzuges keine Möglichkeit der Heilung besteht. Zwar haben auch die Anstalten ein Interesse daran, dass möglichst wenige Gefangene in Haft versterben, doch erfolgt eine Entlassung „zum Sterben“ häufig erst im allerletzten Moment. Die mangelnde Verhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung zeigt sich in solchen Fällen auch daran, dass solche Personen entlassen werden könnten, wenn entsprechende Auffanginstitutionen (spezialisierte Sanatorien, Altersheime etc.) vorhanden wären, was aber nach wie vor nicht der Fall ist.

III. Rolle der Gerichte

Auch außerhalb des Strafvollzuges haben die Gerichte es immer wieder mit Parteikonstellationen zu tun, die durch Ungleichheit gekennzeichnet sind (soziale Kompetenz, finanzielle Möglichkeiten etc.). Nicht selten sind sie dazu aufgerufen, kompensatorisch tätig zu werden. Selten jedoch dürfte der Machtunterschied so groß sein wie bei Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen und Vollzugsverwaltung. In den Worten von Bernd Volckart: „Gefangene haben einen Prozessgegner, der in der Lage ist, fast alle ihre Lebensäußerungen zu kontrollieren. Daraus entsteht ein Anpassungsdruck, auch ungerechtfertigte Maßnahmen hinzunehmen“⁹.

Sollte es dennoch zum Gerichtsverfahren kommen, verfügt die Anstalt über überlegene Möglichkeiten, den Sachverhalt zu definieren („Definitionsmacht“). Zum einen verfügen die Anstalten über ein großes Repertoire, um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ins Leere laufen zu lassen. Die wichtigste dieser Möglichkeiten ist es, „auf Zeit“ zu spielen. Irgendwann hat die Sache sich von selbst erledigt, spätestens mit der Entlassung oder dem Tod des Gefangenen. Zum anderen wird die Anstalt durch die Schriftlichkeit des Verfahrens in Strafvollzugssachen begünstigt. Sie können den Sachverhalt in einer dem Gericht vertrauten Form und Sprache feststellen. Dem haben die meisten Gefangenen nichts Entsprechendes entgegenzusetzen. Hinzu kommt, dass die Anstalten in der Lage sind, selbst rechtskräftig

Literatur

- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): **Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland**, 2007.
- Feest, Johannes (Hrsg.): **Kommentar zum Strafvollzugsgesetz** (AK StVollzG), 5. Aufl., 2006.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Selling, Peter: **Totale Institution und Rechtsschutz**. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug, 1987.
- Fiedeler, Silke Maria: **Das verfassungsrechtliche Hoffungsprinzip im Strafvollzug – ein hoffungsloser Fall?** Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen, 2003.
- Lesting, Wolfgang/Feest, Johannes: **Renitente Strafvollzugsbehörden**. Eine rechtstatistische Untersuchung in rechtspolitischer Absicht, in: ZRP 1987, 390–393.
- Mahrenholz, Gottfried: **Rezension**, NJW 2002, 2301.
- Pörksen, Uwe: **Plastikwörter: Die Sprache einer internationalen Diktatur**, 2. Aufl., 1988.
- Sandkühler, Hans-Jörg (Hrsg.): **Menschenwürde**. Philosophische, theologische und juristische Analysen, 2007.
- Volckart, Bernd, in: **Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz**, 3. Auflage, 1990, vor § 108 Rn. 30.

gegen sie ergangene Entscheidungen zu unterlaufen und im Ergebnis nicht umzusetzen („Renitenz“).

Die Strafvollstreckungskammern wurden 1975 als „vollzugsnahe Gerichte“ eingeführt. Damit war gemeint, dass die Richter in die Anstalten kommen und dadurch eine eigene Anschauung des Vollzugsgeschehens und spezielle Sachkompetenz erwerben sollten. Dreißig Jahre später muss man diese Vorstellung als gescheitert betrachten. Kaum ein Vollstreckungsrichter kommt noch zu Anhörungen in die Anstalt, statt dessen finden die Zweidrittel- und Halbstrafenanhörungen im Gerichtsgebäude statt, wohin die Gefangenen verschubt werden. „Vollzugsnah“ ist die Strafvollstreckungskammer also allenfalls in einem überhaupt nicht wünschenswerten Sinne, indem sie von vielen Gefangenen als nahe an der Anstaltsleitung, geneigt, deren Darstellung und Einschätzung als wahr zu übernehmen, angesehen wird.

Was müssten die Gerichte zum Ausgleich dieser strukturellen Ungleichheit tun? Drei Punkte erscheinen mir dafür besonders wichtig:

1. Eigene Aufklärung suspekter Sachverhalte

Die Gerichte müssten bereit sein, bei Zweifeln eigene Sachverhaltsaufklärung zu leisten, im Einzelfall auch einmal ei-

nen Lokalaugenschein oder eine Anhörung vorzunehmen (auch wenn diese nicht vorgeschrieben ist), eventuell sogar die Parteien zu einer mündlichen Erörterung des Sachverhaltes einzuladen. Viele Beispiele lassen sich dafür anführen, dass versäumte Sachverhaltsaufklärung zu Lasten der Betroffenen geht. Ich will mich hier auf den klassischen Fall des Dr. H. aus Hamburg beschränken. In dessen Zelle war es wegen kaputter Kanalrohre immer wieder zu Überschwemmungen mit Abwässern und Fäkalien gekommen. Er hatte sich dagegen beschwert und Verlegung aus dieser „Kloake“ in eine andere Zelle beantragt. Dies war von der Anstalt mit dem Hinweis abgelehnt worden, angesichts bestimmter Überhaftauflagen gebe es keine Alternativen. Der Gefangene wandte sich an die Strafvollstreckungskammer und machte geltend, es sei ein Verstoß gegen Art. 1 GG, „Menschen wie Schweine zu halten“. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg lehnte eine einstweilige Anordnung ab, mit dem Argument, „höherrangige Interessen des Staates“ stünden dem Antrag entgegen. Dem juristisch ausgebildeten Gefangenen gelang es schließlich, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu seinen Gunsten zu erreichen. Offenbar hatte sein Schriftsatz dem Gericht einen plastischen Eindruck

von seiner Lage verschafft. „Solche Ereignisse können nicht als eine gesunde Unterbringung (...) gewertet werden und gefährden das menschenwürdige Dasein des Gefangenen. Dieser kann nicht mehr unbeeinträchtigt vom Gestank und von in ihm aufkommenden Ekelgefühlen leben. Es liegt auf der Hand, dass das tägliche Dasein unter solchen Bedingungen eine Qual ist und der Voraussetzungen menschenwürdiger Existenz enträt“. Die Entscheidung erging übrigens durch den Zweiten Senat unter Vorsitz von Gottfried Mahrenholz (Beschluss vom 16.03.1993 – 2 BvR 202/93). Wenn selbst von Karlsruhe aus ein Menschenrechtsverstoß in Hamburg wahrgenommen werden kann, hätte er bei genügender Sachverhaltsaufklärung auch vor Ort erkennbar sein müssen.

2. Würdefreundliche Auslegung

Nach umfassender Ermittlung des Sachverhaltes bleibt immer noch die Frage einer mehr oder weniger würdefreundlichen Auslegung der einschlägigen Normen. Wie schwierig dies sein kann, soll im Folgenden anhand einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Kammergerichts angedeutet werden (KG 29.09.2007 – 2/5 Ws 189/05 Vollz). Inhaltlich beschwerte sich der Gefangene sowohl über die Unterbringung in einer Einzelzelle von nur 5,3 qm als auch über die Tatsache, dass diese Zelle mit einer baulich nicht abgetrennten Toilette versehen war. Die Strafvollstreckungskammer sah darin von vornherein keine Menschenrechtsverletzung. Dem schloss sich das KG nach ausführlichem Hin- und Her letztlich an. Zwar entspräche die Unterbringung „auf keinen Fall dem Standard, den der Gesetzgeber ... für geboten erachtet“ habe. § 144 StVollzG richte sich aber ausschließlich an die Vollzugsbehörden, eine Rechtsverordnung sei nicht vorhanden und die Menschenwürde selbst sei „(noch) nicht verletzt, da die Subjektqualität nicht prinzipiell in Frage gestellt“ worden sei. „Auf bedrückende Haftbedingungen trifft dieses Unwerturteil noch nicht zu, wenn sie sich lediglich als gesetzwidrig, unzumutbar oder ‚schäbig‘ darstellen“. Davon könne erst dann die Rede sein, wenn jemand unter solchen Umständen 23 Stunden am Tag zubringen müsse

oder der Zustand über eine sehr lange Zeit dauere, „vor allem wenn sie dem Gefangenen unabsehbar erscheinen muss“. Denn das bewirke die Gefahr, „dass sich eine die Persönlichkeit zerstörende Hoffnungslosigkeit in dem Menschen einnistet“. Die letztgenannte Erwägung wäre ein gutes Argument, um die oben beklagte „Situation der Hoffnungslosigkeit“ direkt mit Hilfe von Art. 1 Abs. 1 GG zu lösen. Für den zu entscheidenden Fall war daraus jedoch kein Honig zu saugen. Das mag verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, aber eine würdefreundlichere Auslegung durch das Kammergericht wäre zweifellos denkbar gewesen.

3. Skandalisierung der Nichtumsetzung von Gerichtsentscheidungen

Lange ist die Notwendigkeit gerichtlicher Zwangsmaßnahmen im Strafvollzug geleugnet worden; deutsche Beamte würden Gerichtsentscheidungen auch ohne solche Hilfsmittel respektieren. Seit zwanzig Jahren werden Fälle derartiger „Renitenz der Vollzugsbehörden“ immer wieder gesammelt und dokumentiert (Lesting/Feest 1987, Feest/Lesting/Selling 1997; eine neue Dokumentation wird gegenwärtig erstellt). Und neuerdings scheint die Bereitschaft der Gerichte zuzunehmen, selbst öffentlich gegen diese Missachtung ihrer Arbeit zu protestieren. So haben Hamburger Richter dem Justizsenator sieben Fälle vorgelegt, in denen Gerichtsentscheidungen nicht umgesetzt wurden und dazu im September 2007 eine öffentliche Erklärung abgegeben¹⁰. Und schon zwei Jahre vorher hatte eine Strafvollstreckungskammer die vorsätzliche Missachtung einer gerichtlichen Entscheidung¹¹ als „eklatanten Rechtsbruch“ bezeichnet, sich aber mangels gesetzlicher Regelung außerstande gesehen, dem abzuwehren. Abhilfe durch den Gesetzgeber ist durch die Föderalismusreform nicht wahrscheinlicher geworden. Die Zuständigkeit dürfte die Zuständigkeit nach wie vor beim Bundesgesetzgeber liegen; weder dieser noch die Landesgesetzgeber haben jedoch bisher Neigung zu einem solchen Schritt gezeigt. Es drängt sich daher immer mehr auf, dass die Gerichte dem von Volckart schon seit 1982 erhobenen Vorschlag folgen, Zwangsgelder analog §§ 170, 172 VwGO zu verhängen: „Der

vollkommenste Rechtsschutz des Bürgers gegenüber dem Staat nützt nichts, wenn er sich auf das Erkenntnisverfahren beschränkt und die Behörde nicht notfalls gezwungen werden kann, die gerichtliche Entscheidung zu befolgen. Da es sich um eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit handelt, kann es nicht bei einer Aufforderung an den Gesetzgeber sein Bewenden haben.“ (Kamann/Volckart in: Feest 2006 § 115 Rn. 81). An dem immer wieder vorgebrachten Argument, es handle sich um keine zweckwidrige Lücke, sollte dies bei verfassungskonformer Auslegung nicht scheitern.

Anmerkungen

- ¹ Diesen Begriff hat Uwe Pörksen (1988) geprägt. Mahrenholz (2002) dürfte Ähnliches meinen, wenn er schreibt: „Und vor allem: es ist nicht die ‚Menschenwürde‘, die gerne als allgemeiner Begriff verwendet wird, um sich weiteres Nachdenken über den einzelnen Fall zu ersparen. Sondern es ist die ‚Würde des Menschen‘.“
- ² „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“ (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, zitiert nach Sandkühler 2007, 17).
- ³ Vgl. dazu das Schwerpunktheft des Kriminologischen Journals 1/2008 („Ist das Gefängnis noch zu retten?“).
- ⁴ Auch die neuen Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder bieten hier keine Abhilfe. Einzige Ausnahme ist hier bisher Baden-Württemberg, wo ab sofort keine Gemeinschaftsunterbringung mehr zulässig ist, wenn die Toilette nicht räumlich abgetrennt ist.
- ⁵ BVerfG, NJW 2002, 2699; 2002, 2700.
- ⁶ So in einem vom LG Essen entschiedenen Fall (Beschl. v. 11.9.2007 – 2 StVK M 279/07 –).
- ⁷ Sie ist nicht vergleichbar mit dem vergleichsweise offenen Umgang mit dem Problem in Lateinamerika, wo alle Anstalten über eine große Zahl dafür vorgesehener „Venuszellen“ (venustorios) verfügen.
- ⁸ Fiedeler 2003.
- ⁹ Volckart 1990.
- ¹⁰ Hamburger Morgenpost vom 28.09.2007 (http://www.mopo.de/2007/20070927/hamburg/politik/justizbehoerde_ignoriert_gesetze.html).
- ¹¹ Vgl. LG Gießen (Beschl. v. 7.12.2005 – 2 StVK-Vollz 1591/05): Es ging darum, einem Gefangenen entsprechend einer rechtskräftigen Entscheidung des OLG Frankfurt seinen bei seiner Habe befindlichen DVD-Player auszuhändigen.